



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.10.2004
KOM(2004) 660 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Teilnahme Rumäniens am RAPEX-System gemäß Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das Europaabkommen¹ zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde, besagt in Artikel 93, dass die Parteien zusammenarbeiten mit dem Ziel, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems Rumäniens mit dem der Gemeinschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck umfasst die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unter anderem den Austausch von Informationen und den Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

In der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ist in Artikel 12 festgelegt, dass der Zugang zu RAPEX den Beitrittsländern im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern gemäß den in diesen Abkommen festgelegten Modalitäten gewährt wird. Derartige Abkommen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen und Bestimmungen über die Vertraulichkeit beinhalten, die den in der Gemeinschaft anwendbaren Bestimmungen entsprechen.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2003 der Mission Rumäniens bei den Europäischen Gemeinschaften an den Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucherschutz ersuchte Rumänien die Kommission, die notwendigen Verfahren einzuleiten, um Rumänien den Zugang zum RAPEX-System der Europäischen Union zu ermöglichen.

Rumänien hat sich seit dem Start von TRAPEX (transitional system for rapid exchange of information), das die Funktion von RAPEX in den Beitrittsländern erfüllt, im Mai 1999 aktiv an diesem System beteiligt.

Der beigefügte Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Aus den obengenannten Gründen wird der Rat ersucht, den beigefügten Beschluss zu verabschieden.

¹ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 1.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Teilnahme Rumäniens am RAPEX-System gemäß Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Europaabkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits², unterzeichnet in Brüssel am 1. Februar 1993, insbesondere auf Artikel 93,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,³

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europaabkommen über eine Assoziierung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits besagt in Artikel 93, dass die Parteien zusammenarbeiten mit dem Ziel, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems Rumäniens mit dem der Gemeinschaft zu erreichen.
- (2) In Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2001/95/EG ist festgelegt, dass den Beitrittsländern im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern gemäß den in diesen Abkommen festgelegten Modalitäten der Zugang zu RAPEX gewährt wird. Derartige Abkommen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen und Bestimmungen über die Vertraulichkeit beinhalten, die den in der Gemeinschaft anwendbaren Bestimmungen entsprechen.
- (3) Rumänien beteiligt sich seit dem Start von TRAPEX (transitional system for rapid exchange of information) im Mai 1999, das die Funktion von RAPEX in den Beitrittsländern erfüllt, aktiv an diesem System –

² ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 1.

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat im Rahmen des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits über die Teilnahme Rumäniens am RAPEX-System gemäß Richtlinie 2001/95/EG ist im beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates festgelegt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS Nr. .../2004 DES ASSOZIATIONSRATES zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom .../.../...

über die Teilnahme Rumäniens am RAPEX-System nach Maßgabe der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit⁴

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das Europaabkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁵, unterzeichnet in Brüssel am 1. Februar 1993, insbesondere auf Artikel 93,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf das Schreiben vom 2. Dezember 2003 der Mission Rumäniens bei den Europäischen Gemeinschaften an den Generaldirektor für Gesundheit und Verbraucherschutz, in dem Rumänien die Kommission ersucht, die notwendigen Verfahren einzuleiten, um Rumänien den Zugang zum RAPEX-System der Europäischen Union zu ermöglichen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 93 des Europaabkommens sieht vor, dass die Parteien zusammenarbeiten mit dem Ziel, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems Rumäniens mit dem der Gemeinschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck umfasst die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unter anderem den Austausch von Informationen und den Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.
- (2) In Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2001/95/EG ist festgelegt, dass den Beitrittsländern im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern gemäß den in diesen Abkommen festgelegten Modalitäten der Zugang zu RAPEX gewährt wird. Derartige Abkommen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen und Bestimmungen über die Vertraulichkeit beinhalten, die den in der Gemeinschaft anwendbaren Bestimmungen entsprechen.

⁴ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 1.

- (3) Anhang II der Richtlinie 2001/95/EG legt Verfahrensregeln für die Anwendung von RAPEX und Leitlinien für die Meldungen fest.
- (4) Die Kommission hat am 29. April 2004 Leitlinien für die Durchführung von RAPEX festgelegt, wie in Anhang II Nummer 8 der Richtlinie vorgesehen⁶.
- (5) Rumänien beteiligt sich seit dem Start von TRAPEX (transitional system for rapid exchange of information) im Mai 1999, das die Funktion von RAPEX in den Beitrittsländern erfüllt, aktiv an diesem System –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rumänien nimmt am RAPEX-System mit gleichen Rechten und Pflichten teil wie die bisherigen Mitglieder, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2001/95/EG und der RAPEX-Leitlinien.

Artikel 2

Rumänien wendet die gleichen Vertraulichkeitsgrundsätze an wie die anderen Mitglieder des RAPEX-Systems.

Artikel 3

In Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission trifft Rumänien die erforderlichen praktischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es in der Lage ist, die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen und die Verfahren nach den RAPEX-Leitlinien umfassend zu erfüllen.

Die Kommission leistet insbesondere die Erstausbildung rumänischer Beamter in der Nutzung des RAPEX-Systems.

Artikel 4

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Beschlusses sollten durch unmittelbare Kontakte zwischen den Kommissionsdienststellen und den rumänischen Behörden im Rahmen von RAPEX gelöst werden. Führt dies nicht zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung, findet auf Antrag einer der Parteien innerhalb von drei Monaten nach diesem Antrag ein Meinungsaustausch im Assoziationsrat statt.

Nach diesem Meinungsaustausch bzw. nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist kann der Assoziationsrat angemessene Empfehlungen zur Lösung der Probleme annehmen.

Diese Verfahren im Assoziationsrat gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen nach dem jeweils geltenden Verbraucherschutzrecht im Hoheitsgebiet der Parteien.

⁶ ABl. L 151 vom 30.4.2004, S. 83, berichtigt in ABl. 208 vom 10.6.2004, S. 73.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft. Er gilt ab dem 1.12.2004.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident